



Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

I. Allgemein

Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation durch einen staatlichen Rechtsakt. Diese erhalten Sachverständige, die in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet nachgewiesen haben und denen vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Der erforderliche Nachweis der Besonderen Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher in fachlicher Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt hat. Ohne den Nachweis von **erheblichen**, über dem Durchschnitt liegenden **Kenntnissen und Fähigkeiten** wäre es nicht gerechtfertigt, Antragstellern durch die öffentliche Bestellung eine **besondere Qualifikation** zuzuerkennen und sie dadurch aus dem Kreis ihrer Berufskollegen herauszuheben. Nachfolgende Informationen gelten für das Verfahren der Erstbestellung.

II. Antrag auf Bestellung

1. Zuständigkeit der Ingenieurkammer und rechtliche Grundlage

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bestellt und vereidigt Sachverständige auf den Gebieten des Ingenieurwesens gemäß § 36 Gewerbeordnung, § 27 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG), der Sachverständigenordnung (SVO) und der Richtlinie zur SVO der Ingenieurkammer Niedersachsen.

2. Voraussetzungen

Die öffentliche Bestellung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der das gewünschte Bestellungsgebiet bezeichnen muss und setzt voraus, dass für das angestrebte Sachgebiet ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, die antragstellende Person hierfür Besondere Sachkunde nachweist und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Liegen alle Voraussetzungen vor, sind die Sachverständigen darauf zu vereidigen, dass sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Bestellungsbedingungen sind insbesondere in § 3 SVO geregelt, danach muss die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur vorliegen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die nachstehend unter Nr. 3 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Der Nachweis der **Berufserfahrung im angestrebten Sachgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten**, ist zwingende Voraussetzung. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu erbringen und wird von den zuständigen Gremien, dem

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Sachverständigenausschuss und der Prüfungskommission geprüft. Für den Nachweis der Besonderen Sachkunde bedient sich die Ingenieurkammer der vom Vorstand berufenen Prüfungskommissionen.

Da die künftige Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Bestellung die Gerichtsgutachtertätigkeit einschließt, ist der Nachweis von absolvierten Seminaren in Rechts- und Verfahrensfragen erforderlich. Geeignete Fortbildungsangebote finden Sie bei den Kammern und Verbänden, u. A. beim Institut für Sachverständigenwesen e.V. (www.ifsforum.de) und unter www.fortbilder.de.

3. Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf mit Lichtbild und eingehende Darstellung des beruflichen Werdeganges.
- Beglaubigte Kopien Diplomzeugnis und -urkunde oder Bachelorzeugnis und -urkunde, ggf. Masterurkunde etc.
- Behördliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate (bitte direkt beim zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro beantragen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Benennung von mindestens drei Referenzen (Namen und vollständige Adressen)
- Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen
- Mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellsgebiet jeweils in dreifacher Ausfertigung, zwei davon nicht älter als drei Jahre
- Erklärungen zum Antragsverfahren – Vordrucke werden gestellt
- Freistellungs- oder Nebentätigkeitsgenehmigung von Antragstellern in abhängiger Stellung gemäß Vordruck
- Nachweis über die Zahlung des Kostenvorschusses/der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.500 € nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

2

4. Besonderheiten

Die öffentliche Bestellung wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Rechtzeitig vor Ablauf des Beststellungszeitraums ist ein neuer Antrag zu stellen. Über die Einzelheiten und notwendigen Unterlagen informieren Ihre Ansprechpartner in der Ingenieurkammer. Die von der Ingenieurkammer bestellten Sachverständigen werden öffentlich bekannt gemacht und in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen.

III. Ablauf des Verfahrens

Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen bei der

Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

schriftlich einzureichen.

- Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an den Sachverständigenausschuss weiter. Nach Feststellung, dass keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen, wird die Prüfungskommission eingeschaltet, die die Prüfung der Besonderen Sachkunde durchführt. Weitere Unterlagen und Auskünfte können eingeholt werden.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

- Das Verfahren kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein bis zwei Jahre dauern.
- Über die Bestellung entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer. Der Präsident nimmt die Vereidigung vor.

IV. Kosten

Nach der Gebühren- und Auslagensatzung (GebS) der Ingenieurkammer (nachstehend ein Auszug) werden folgende Kosten geltend gemacht:

7	Sachverständigenwesen	EURO
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	1.500
7.4	Erfolgt in den in Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Fällen eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, wird zusätzlich eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr).	800
	Anmerkungen zu den Ziffern 7.1, 7.2 und 7.5: a) Die Gebühr kann bei erhöhtem Aufwand je nach Zeitaufwand bis zu 500 € erhöht werden. b) Erhöhter Aufwand ist insbesondere gegeben, wenn - umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden oder zusätzlicher Aufwand durch erforderliche Vervielfältigungen entsteht, - zusätzliche Sitzungen der zuständigen Prüfungskommission erforderlich sind, - die antragstellende Person ein Gespräch mit Vertretern der Prüfungskommission oder des Sachverständigenausschusses wünscht, oder - ein erneuter Prüfungstermin abgestimmt werden muss, aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat.	

3

Für ein durchschnittliches Antragsverfahren werden Gebühren in Höhe von 2.300 € fällig.

Hinzu kommt gemäß Nr. 5.5 GebS die Jahresgebühr für die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis in Höhe von 80 €.

Für die erneute Bestellung beträgt die Gebühr gem. Nr. 7.2 GebS in der Regel 550 €.

V. Datenschutz

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.ingenieurkammer.de/datenschutz/> und werden Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt.

Ihre Ansprechpartner

Fred Charbonnier Tel. 0511 39789-17 fred.charbonnier@ingenieurkammer.de
Yildiz Kara Tel. 0511 39789-22 yildiz.kara@ingenieurkammer.de

Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns wegen eines Termins für ein persönliches Beratungsgespräch in Verbindung zu setzen. Weitere Informationen und die genannten Vorschriften sind unter <https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/service/downloads/> sowie <https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/sachverstaendige/sachverstaendiger-werden/> abrufbar.